

## **SG\_PUBLIKATIONEN IV 2014/252 vom 19. Dezember 2016**

SG Gerichte, 2016-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_252](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_252)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN IV 2014/252 du 19 décembre 2016

IT: SG\_PUBLIKATIONEN IV 2014/252 del 19 dicembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 31**

Januar 2012. Die Beschwerdeführerin hat somit vom 1. November 2009 bis 31. Januar 2012 Anspruch auf eine halbe Rente. 4. 4.1 Die Beschwerdeführerin vollendete am \_\_ Juli 2013 das 64. Altersjahr und bezieht seit 1. August 2013 eine ordentliche Altersrente (Art. 21 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10; IV-act. 102-3). Es bleibt daher zu prüfen, ob ihr auch für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Juli 2013 eine Rente zusteht. Die Beschwerdegegnerin verneint dies, da sie in adaptierter Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig gewesen sei und somit ein rentenausschliessendes Einkommen hätte erzielen können (vgl. angefochtene Verfügung, IV-act. 109). 4.2 Bevor die versicherte Person Leistungen verlangt, hat sie aufgrund der Schadenminderungspflicht alles ihr zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn sie selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nötigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der zumutbaren Tätigkeit sind die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort etc.. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (Urteil des Bundesgerichts vom 7. April 2015, 9C\_357/2014, 9C\_364/2014, E. 2.3.1; vgl auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 23. Dezember 2004 [I 316/04], Erw. 2.2). Nachdem der inzwischen pensionierten Beschwerdeführerin unbestrittenermassen medizinisch nicht zugemutet werden konnte, ihr Arbeitspensum bei der B.\_\_\_ AG zu erhöhen, ist anhand © Kanton St.Gallen 2026 Seite 12/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte dieser Kriterien zu prüfen, ob es ihr zuzumuten gewesen wäre, ihre 50 %-Stelle zugunsten einer (besser) adaptierten 80 %-Stelle aufzugeben. 4.3 Das Gutachten vom 15. Februar 2010 attestierte der Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit sowie für adaptierte Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 80 %. Die daraufhin ergangene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 22. Oktober 2010 (IV-act. 48) wurde aufgehoben, und das Versicherungsgericht ordnete weitere medizinische Abklärungen an (IV-act. 77). Seit 1. August 2013 bezieht die Beschwerdeführerin eine ordentliche Altersrente (E. 4.1). Das Gutachten vom 23. Dezember 2013 ergab, dass der bis zur Pensionierung innegehabte Arbeitsplatz nicht ausreichend adaptiert war und die Beschwerdeführerin in einer besser angepassten Tätigkeit mit einer Arbeitsfähigkeit von 80 % ein höheres, allenfalls rentenausschliessendes Einkommen hätte erzielen können. Wie

sich nachträglich hinausstellte, war es der Beschwerdeführerin einerseits medizinisch nicht zumutbar, ihr Pensum von 50 % auf 80 % aufzustocken. Andererseits hatte sie aber bis zur Erstattung des SMAB-Gutachtens auch keine Veranlassung, eine andere, besser adaptierte Stelle zu suchen, denn ihr Arbeitsplatz wurde bis zu diesem Zeitpunkt als adaptiert betrachtet, wie aus dem Protokoll des Eingliederungsverantwortlichen vom 13. Juli 2010 hervorgeht (IV-act. 38). Entsprechend war ihr am 23. Juli 2010 mitgeteilt worden, die Arbeitsvermittlung sei erfolgreich abgeschlossen worden, da sie wieder ihrer früheren Tätigkeit bei ihrem bisherigen Arbeitgeber im angepassten Rahmen nachgehen könne (IV-act. 40). Die Selbsteingliederungspflicht, eine (besser) adaptierte Stelle in einem 80 %-Pensum zu suchen, lässt sich erst aus dem Gutachten vom 23. Dezember 2013 herleiten. Zusammenfassend war es der Beschwerdeführerin somit weder zumutbar, ihr Pensum zu erhöhen, noch hatte sie vor Erreichen des Pensionsalters Anlass, die langjährig ausgeübte Tätigkeit aufzugeben und eine andere Stelle zu suchen. Schliesslich verdiente die Beschwerdeführerin an ihrer letzten Stelle überdurchschnittlich (so beispielsweise im Jahr 2007 Fr. 55'750.-- [IV-act. 8-1] gegenüber dem Durchschnittswert gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS), Anforderungsniveau 4, 2006 mit Nominallohnindexierung 2007 von Fr. 51'047.-- [Informationsstelle AHV/IV, Invalidenversicherung 2015, Anhang 2]). Die Annahme einer adaptierten 80 %-Stelle anstelle der bisherigen 50 %-Stelle hätte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer entsprechenden Steigerung des Einkommens geführt. Insgesamt erscheint die © Kanton St.Gallen 2026 Seite 13/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Zumutbarkeit, die seit 1974 innegehabte Stelle aufzugeben, nicht gegeben. Damit ist für die Invaliditätsbemessung davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer 50 %-Tätigkeit bei der B. \_\_\_ AG die ihr zumutbare Leistungsfähigkeit auch dann noch voll ausschöpfte, als ab November 2011 in adaptierter Tätigkeit ohne Rücksicht auf die pneumologische Einschränkung eine Arbeitsfähigkeit von 80 % bestand. Da sie im Gesundheitsfall die bisherige Arbeit weiterhin vollzeitlich hätte ausüben können, hat sie auch nach dem 1. Februar 2012 Anspruch auf eine halbe Rente. Der Anspruch endet mit der Pensionierung Ende Juli 2013 (vgl. E. 3.5). 5. 5.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 25. März 2014 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. November 2009 bis 31. Juli 2013 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). In der vorliegenden Streitsache erscheint mit Blick auf den unterdurchschnittlichen Aufwand eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.